17/10608

Landtag Rheinland Pfalz
19.11.2019 09:53
Tgb.-Nr. 6706
201911190953

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtags
Rheinland-Pfalz
55022 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

15. November 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-0001#2019/0035-0301 335 Bitte immer angeben!		Philipp Staudinger Philipp.Staudinger@mdi.rlp.de	06131 16-3432 06131 16-17-3432

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth
betr. Investitionsstock in Rheinland-Pfalz

- Kleine Anfrage 17/10427 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Zuwendungszweck trotz Heranziehung aller eigenen Finanzierungsmittel und finanzieller Hilfen Dritter bei gleichzeitiger Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben des Zuwendungsempfängers ohne die Zuwendung nicht erreicht werden kann. Zu den Finanzierungsmitteln gehört auch die Aufnahme von Krediten in zumutbarer Höhe (Nr. 1.1 VV Teil II zu § 44 LHO). Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat im Jahresbericht 2005 festgestellt, dass Gemeinden, die bei Antragstellung größtenteils schuldenfrei waren und über ausreichende Rücklagen verfügten, Fördermittel für Maßnahmen erhalten hatten, deren Finanzierung ohne Zuweisung des Landes möglich gewesen wären. Daraufhin hat der Landtag im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2004 am 21. September 2006

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt MdI, Am Acker

LEBENDIG. SICHER. BÜRGERNAH.

die Landesregierung u.a. aufgefordert, Maßnahmen, die ohne Zuweisung des Landes finanziert werden können, grundsätzlich nicht zu fördern. Sofern der Antragsteller bei Antragstellung größtenteils schuldenfrei ist und über ausreichende liquide Mittel verfügt, wird die Förderung daher wegen zumutbarer Alleinfinanzierung abgelehnt.

Zu Frage 2:

Antragstellerin war die Verbandsgemeinde Bodenheim. Nach der den Antragsunterlagen beigefügten Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage verfügt die schuldenfreie Verbandsgemeinde über liquide Mittel in Höhe von über 5,6 Mio. Euro. Die Verbandsgemeinde Bodenheim kann daher die Gesamtkosten des Vorhabens von rund 1,02 Mio. Euro ohne Kreditaufnahme finanzieren, wobei ihr danach noch liquide Mittel von über 4,5 Mio. Euro verbleiben.

Zu Frage 3:

Ja

Zu Frage 4:

Ja

Zu Frage 5:

Sofern Fördermittel nach Nr. 1.1 VV Teil II zu § 44 LHO nicht gewährt werden dürfen, liegen die Grundvoraussetzungen für eine Förderung nicht vor.

Zu Frage 6:

Antragstellerin war die Verbandsgemeinde Bodenheim, deren Antragsunterlagen allein Gegenstand der Prüfung waren. Ob die rechtlichen Voraussetzungen für die

Gewährung von Zuweisungen an andere Antragsteller vorliegen, lässt sich ohne Antragsunterlagen nicht beantworten.

Zu Frage 7:

Gemeinsame Vorhaben von kommunalen Gebietskörperschaften können nach Nr. 2.2 VV-IStock besonders gefördert werden. Eine gesonderte Erfassung derartiger Projekte erfolgt dagegen nicht, weshalb keine zu einer Beantwortung der Frage geeignete Datenbasis vorhanden ist.

Roger Lewentz